



Satzung der Naturisten- FamilienSportfreunde Niederkrüchten e.V.



Mitglied der Familien-Sport-Gemeinschaft NW e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Naturisten-FamilienSportfreunde Niederkrüchten e.V.“. Der Sitz ist Niederkrüchten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert Spiel und Sport, insbesondere den Familiensport im Sinne des zweiten Weges des Deutschen Sportbundes, die Freikörperkultur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie besondere Maßnahmen zur Förderung der Jugend durch Spiel und Sport. Er fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und ist parteipolitisch, rassenpolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Regelungen über Entschädigung für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann in drei verschiedenen Formen erworben werden:
 - Vollmitgliedschaft mit Stellplatz
 - Vollmitgliedschaft ohne Stellplatz
 - Fördermitgliedschaft

(2) Vollmitglieder mit Stellplatz

Vollmitglied mit Stellplatz ist derjenige, der eine eigene Parzelle gepachtet hat bzw. einen Wohnwagen oder ein Zelt dauerhaft zur Nutzung auf dem Gelände stehen hat. Soweit sich mehrere Familien oder deren Mitglieder ein derartiges Objekt zur Nutzung teilen wollen bzw. dieses zur Nutzung überlassen, müssen alle Personen Vollmitglieder mit Stellplatz bzw. Familienanschlussmitglieder sein.

(3) Vollmitglieder ohne Stellplatz

Diese Mitglieder können das Gelände ohne Entrichtung von Gästegebühren betreten. Soweit ein Stellplatz für diesen Aufenthalt benötigt wird, sind die in der Beitragsordnung enthaltenen Gebühren zu entrichten.

(4) Fördermitglieder

Diese Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins ohne Entrichtung von Gästegebühren teilzunehmen. Für weitere Aufenthalte auf dem Gelände sind die in der Beitragsordnung enthaltenen Gebühren zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins sowie die Geländeordnung anerkennt. Ehe- und Brautpaare sowie eheähnliche Gemeinschaften können sich nur gemeinsam um eine Aufnahme bewerben. Kinder unter 18 Jahren werden als Familienmitglieder beitragsfrei mit aufgenommen. Bei Erreichen des 18. Lebensjahrs müssen Sie eine eigene Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Über die zunächst vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der stimmberechtigte Vorstand nach spätestens 1 Jahr auf seinen planmäßigen Sitzungen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags, wofür Gründe nicht genannt werden brauchen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichtaufnahme ist ein etwa schon erhaltener Ausweis sowie weiteres Vereinseigentum an diesen zurückzugeben.

§ 5 Weitere Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Hierfür festgesetzte Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Gäste sind gegenüber dem Geländewart oder anderen Vorstandsmitgliedern beim Betreten des Geländes anzuzeigen und die anfallenden Gebühren sind unaufgefordert durch das aktive Mitglied zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und kann zu jedem Amt gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach Maßgabe dieser Satzung und der Geländeordnung zu verhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu befolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Mitgliedsausweise und Torschlüssel sind dieser beizufügen. Sonstiges Vereinseigentum ist bis zu diesem Termin zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss beendet auch die Mitgliedschaft zugehöriger Familienmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Mitgliedern auf Antrag weiterhin eine Mitgliedschaft zuzugestehen.
- (4) Aus besonderem Anlass kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren eröffnen. Ausschlussanträge können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie sind mit eingehender Begründung dem Vorstand in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, der Satzung oder der Geländeordnung vorliegt. Hierzu zählt auch, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.
- (6) Über Ausschlussanträge entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit einer eingeschriebenen, schriftlichen Begründung dem betroffenen Mitglied sowie dem Antragsteller zugesandt werden.

- (7) Mit dem Ausschluss tritt eine Sperre vom Vereinsleben ein. Ein Einspruch hebt diese Sperre nicht auf.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle anderen Gebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind zum 31.01. des laufendes Jahres bzw. 4 Wochen nach Stellung des Aufnahmeantrags fällig.
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich im Einzugsverfahren zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (5) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 4 Wochen läuft das Mahnverfahren an. Die anfallenden Mahngebühren ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) die Jugendversammlung (§ 12)
- d) der Beirat (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen und findet im zweiten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung bis eine Woche vor deren Termin schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit begründet ist, können noch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, falls die Mitgliederversammlung der Zulassung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn mehr als 1/5 der anwesenden Mitglieder stimmt für eine geheime Wahl.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung für einen Zeitraum von acht Wochen auszuhängen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahl des Beirates
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit der Vorstand nicht selbst hierzu ermächtigt ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt dem Kassenwart Einzelvertretungsbefugnis gegenüber einem Kreditinstitut zu erteilen.
- (3) Zum stimmberechtigten Vorstand gehören außerdem:
 - (a) der Schriftführer
 - (b) der Jugendwart
 - (c) der Sportwart
 - (d) der Geländewart
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Alle weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die durch den gesamten Vorstand beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand wird mit Ausnahme der Jugendvertretung durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendwart sowie der Jugendsprecher durch die Jugendversammlung.

Jährlich wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder in folgendem Turnus gewählt:

1. Jahr: 1. Vorsitzender, Sportwart und Beirat des Vereins
2. Jahr: stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
3. Jahr: Kassenwart und Geländewart.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes über 3.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
- (2) In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen und Erwachsenen von 7 bis 24 Jahren stimmberechtigt. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und läuft parallel zur Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Jugendversammlung muss vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens zwei weiblich sein müssen. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls einen juristischen Berater hinzuzuziehen, der Nichtmitglied sein darf.
- (2) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre und läuft parallel zur Amtszeit des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat ist zuständig:
 - a) zur Entscheidung über alle Fälle von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes über Ausschlussanträge
 - b) in allen Fällen, in denen er vom Vorstand beauftragt wird, eine Prüfung vorzunehmen.
 - c) in den Fällen, in denen ein Mitglied durch Maßnahmen des Vorstandes betroffen ist und den Beirat anruft.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die in diesem Fall gesondert zu bestimmen ist.
- (2) Als Liquidatoren werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestellt.